

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1
Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4
Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

		DM
1.	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1.	Sarggräber	
1.1.1	je Einheit	1.050,- DM
1.1.2	in bevorzugter Lage je Einheit	1.650,- DM
1.2	Urnengräber	
1.2.1	2-stellig	750,- DM
1.2.2	4-stellig	1.000,- DM
1.2.3	in bevorzugter Lage 2-stellig	1.000,- DM
1.2.4	in bevorzugter Lage 4-stellig	1.300,- DM
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofsordnung genannten Fälle	1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	20,- DM
2.	Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	660,- DM
2.3	Urnensargreihengrab	275,- DM

DM

3. Bestattungsgebühren

3.1 Grundgebühren

- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu 4 Tagen
- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabs
- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen
- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden
- Auslegen des Grabs mit Matten
- Errichtung eines Kranzhügels
- Abtransport der übrigen Erde
- erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluß an die Beerdigung
- Abräumen der Kränze

3.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 650,- DM

3.1.2 für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.100,- DM

3.1.3 für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird 50,- DM

3.1.4 für ein Urnengrab 500,- DM

3.2 Besondere Gebühren

3.2.1 Träger bei der Beerdigung je Träger 26,- DM

3.2.2 Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag 22,50 DM

3.2.3 Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit 45,- DM

3.2.4 Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung 40,- DM

3.2.5 Aufschlag für Särge mit Übergröße 400,- DM

3.2.6 Beisetzung außerhalb der Dienstzeit pro Std./Person 40,- DM

3.2.7	Ausgraben einer Leiche mit/ohne Wiederbeisetzung	
	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
3.2.7.1	mit Wiederbeisetzung	1.250,- DM
3.2.7.2	ohne Wiederbeisetzung	850,- DM
	bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
3.2.7.3	mit Wiederbeisetzung	2.000,- DM
3.2.7.4	ohne Wiederbeisetzung	1.500,- DM
	bei Urnen	
3.2.7.5	mit Wiederbeisetzung	500,- DM
3.2.7.6	ohne Wiederbeisetzung	400,- DM
4.	Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1	Grundgebühr einschl. - Ausschmückung und Kranzdekoration - Beleuchtung und Reinigung	225,- DM
4.2	zu besonderen Anlässen	275,- DM
4.3	Benutzung des Harmoniums	30,- DM
5.	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Erteilung der Aufstellungsgenehmigung	
5.1.1	für ein Holzkreuz	15,- DM
5.1.2	für ein Grabmal	45,- DM
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsordnung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr	3,- DM
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Friedhofsamt besonders in Rechnung gestellt.	

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975

2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980

4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 18.12.1986, "Der Stadtbote" Nr. 27/86 vom 30.12.1986